

BGer 6B_590/2024 vom 7. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_590_2024

FR: TF 6B_590/2024 du 7 janvier 2025

IT: TF 6B_590/2024 del 7 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden, Erster Staatsanwalt, Rohanstrasse 5, 7000 Chur,

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei kann in der Beschwerdeschrift nicht bloss erneut die Rechtsstandpunkte bekräftigen, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, sondern muss mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6 mit Hinweis). Für die Anfechtung des von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalts gelten erhöhte Begründungsanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht greift in die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung nur ein, wenn diese sich als offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich im Sinne von Art. 9 BV erweist (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Willkürüge muss explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden. Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen).

E. 3

Diesen Anforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht. Die Beschwerdeführerin setzt sich nicht im Geringsten mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils auseinander, sondern reicht dem Bundesgericht eine Beschwerdeeingabe ein, die mit der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten schriftlichen Berufungsbegründung vom 6. April 2024 nahezu identisch ist (vgl. kantonale Akten, Kantonsgericht, act. A.3). Die Beschwerdeführerin begnügt sich derweise damit, die vor Vorinstanz erhobenen Standpunkte lapidar zu wiederholen, ohne indessen mit ihrer Kritik - in rechtlicher Hinsicht - auch nur ansatzweise an der als fehlerhaft erachteten vorinstanzlichen Begründung anzusetzen, geschweige denn - in tatsächlicher Hinsicht - auf die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz auch nur im Geringsten einzugehen, um darzulegen, inwiefern die Vorinstanz Willkür zu Unrecht verneint haben soll. Die Sachverhaltsversion der Beschwerdeführerin wurde im vorinstanzlichen Urteil jedoch mit einlässlicher Begründung verworfen und ihre Kritik widerlegt. Aus der Beschwerde ergibt sich somit nicht, inwiefern das angefochtene Urteil willkürlich oder sonstwie bundesrechtswidrig sein könnte. Die Beschwerde erfüllt selbst die an eine Laienbeschwerde zu stellenden minimalen Begründungsanforderungen nicht, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden kann.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten. Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gestützt auf Art. 64 BGG wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen. Der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.